

Landkreis Hildesheim  
Dezernat 4 | Jugendhilfeplanung



## Jahresbericht der Jugendhilfeplanung

2016

Jugendhilfeplaner:  
Florian Hinken

Kontakt:  
Tel. 05121 / 309-4501  
E-Mail: [florian.hinken@landkreishildesheim.de](mailto:florian.hinken@landkreishildesheim.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzvorstellung der Jugendhilfeplanung .....	2
2.	Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung .....	3
2.1.	Jugendhilfeplanung: stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen .....	3
2.2.	Jugendhilfeplanung: Kinder- und Jugendarbeit .....	3
2.3.	Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII .....	3
2.4.	Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) .....	4
2.5.	Praxisforschungsprojekt „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“ .....	4
2.6.	Prävention in aller Frühe (PIAF®) – jährliches Controlling .....	5
2.7.	Regionalisierung / Sozialraumorientierung der Jugendhilfe .....	5
2.8.	Datenerfassung und -aufbereitung .....	5
2.9.	Organisation und Durchführung des 6. Hildesheimer Kinder- und Jugendhilfetages.....	5
2.10.	Steuerungsunterstützung.....	6
3.	Ausblick.....	6

## 1. Kurzvorstellung der Jugendhilfeplanung

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe – einschließlich der Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII – hat das Jugendamt, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der öffentliche Träger ist gem. §§ 79 und 80 SGB VIII zu einer mittelfristigen Jugendhilfeplanung zur Deckung von entsprechenden (auch unvorhergesehenen) Bedarfen verpflichtet. Dabei sollen Bedürfnisse und Interessen der AdressatInnen angemessene Berücksichtigung finden. In Planungsprozessen sind (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen.

### § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
  2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
  2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
  3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
  4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Die Stabsstelle Jugendhilfeplanung hat hierbei eine zentrale Koordinierungs- und Gestaltungsfunktion im Jugendamt des Landkreises Hildesheim. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Familie und dem Jugendamt - Erziehungshilfe, die für die Weiterentwicklung der Angebote in ihrem Bereich zuständig sind, gestaltet und begleitet die Fachkraft der Jugendhilfeplanung die Prozesse. Jugendhilfeplanung hat demzufolge auch eine Unterstützungsfunktion für den Dezernenten, Amtsleitungen und den Jugendhilfeausschuss.

Der Planungsprozess orientiert sich dabei in der Regel an den Planungsschritten (1) Erstellung eines Planungskonzeptes und Auftragserteilung, (2) Bestandserhebung, (3) Bedarfsermittlung, (4) Maßnahmenentwicklung und (5) Evaluation.

Die Jugendhilfeplanung ist mit Florian Hinken – zuständig für Planungen in der Kinder- und Jugendhilfe – und Stefan Hollemann – zuständig für die Koordinierung der Frühe Hilfen - besetzt. Die wesentli-

chen Arbeitsschwerpunkte der Jugendhilfeplanung im Berichtszeitraum 2016 werden nachfolgend dargestellt. Die Arbeitsschwerpunkte aus dem Bereich der Frühen Hilfen werden in einem gesonderten Jahresbericht abgebildet.

## **2. Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung**

### **2.1. Jugendhilfeplanung: stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen**

Die Erziehungs- und Eingliederungshilfen im Landkreis Hildesheim sollen kontinuierlich hinsichtlich der fachlichen Ausgestaltung und orientiert an den individuellen Erfordernissen weiterentwickelt werden. Hierzu bedarf es einer Transparenz hinsichtlich des Bestandes und des Bedarfes. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist u.a. die Entwicklung von Analysekonzepten und -instrumenten zur Feststellung des Bestandes und des Bedarfes sowie die Gestaltung der dialogischen Prozesse mit den beteiligten Akteuren. Im Jahr 2016 bildete die Herstellung von Transparenz über die gegenwärtige Unterbringungssituation und die Angebotslandschaft den Schwerpunkt in diesem Bereich. Der erste Bericht, mit dem die gegenwärtige Situation abgebildet wird, sowie ein Katalog der im Landkreis Hildesheim vorhandenen Angebote sind der Vorlage 136/XVIII zu entnehmen.

Die Analyse des Bedarfs sowie die Umsetzung der weiteren Planungsschritte im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe bilden einen Arbeitsschwerpunkt der Jugendhilfeplanung im Jahr 2017.

### **2.2. Jugendhilfeplanung: Kinder- und Jugendarbeit**

Gemeinsam mit der Kreisjugendpflege wurde ein Instrument zur Erfassung der Ist-Situation im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Hildesheim entwickelt. Hiermit ist ein erster Schritt hin zu einer Bestandsfeststellung gemacht. Die Abfrage wird voraussichtlich im Mai 2017 erfolgen, so dass im Dezember die ausgewerteten Daten mit den JugendpflegerInnen der kreisangehörigen Kommunen diskutiert werden können. Zielsetzung ist dann die Verabredung weiterer Handlungsschritte mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung.

### **2.3. Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII**

Einhergehend mit dem BKiSchG zum 01.01.2012 erfolgten Änderungen im SGB VIII. Das fünfte Kapitel, der vierte Abschnitt „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“ wurde um § 79a SGB VIII „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ ergänzt. Damit werden die öffentlichen Träger der

Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Bereichen des SGB VIII zu betreiben.

Es wurde ein „Rahmenkonzept zu Implementierung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII im Landkreis Hildesheim“ entwickelt, das dem Jugendhilfeausschuss am 28.10.2013 zur Information vorgelegt und am 16.01.2014 beschlossen wurde. Zentrale Bestandteile des Konzeptes sind die Abbildung der Prozesse und Verfahrensabläufe sowie das Herausstellen von zugehörigen Qualitätskriterien. Im Verlauf des Jahres 2016 wurden weitere Prozesse hinsichtlich der Anforderungen beschrieben. Die Beschreibungen der Prozesse inklusive der Qualitätskriterien sind online verfügbar unter: [www.landkreishildesheim.de/jugendhilfeplanung](http://www.landkreishildesheim.de/jugendhilfeplanung), dort unter: Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII.

Mit der oben beschriebenen Umsetzung des § 79a SGB VIII werden vorrangig interne Prozesse fokussiert. Darüber hinaus wurde zum Jahresende 2014 eine Arbeitsgruppe mit Trägern der freien Jugendhilfe unter Federführung der Jugendhilfeplanung eingerichtet, deren Ziel die Erarbeitung von gemeinsamen Qualitätsaspekten der Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim sowie von zugehörigen Instrumenten (bspw. Hilfeplanung, AdressatInnenbefragung) war. Die Arbeitsergebnisse in Form einer „Qualitätsentwicklungsvereinbarung für freie und den öffentlichen Träger“ wurden am 29.01.2016 von der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe gem. § 78 SGB VIII abgestimmt und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.02.2016 (siehe Vorlage 1044/XVII) verbindlich wirksam für die Praxis der Erziehungshilfen im Landkreis Hildesheim. Die Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird durch eine Arbeitsgruppe Qualität begleitet. Die Federführung liegt hier bei der Jugendhilfeplanung.

#### **2.4. Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)**

Wie in den vorangegangenen Jahren auch, war die Jugendhilfeplanung verantwortlich für die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen. Neben dem jährlich stattfindenden Kennzahlvergleich erfolgt im Rahmen der IBN die fachliche Bearbeitung und Diskussion verschiedener Themenbereiche auf überörtlicher Ebene. Im Jahr 2016 stand hier weiterhin der Zusammenhang von Organisation und Qualitätsentwicklung im Fokus.

#### **2.5. Praxisforschungsprojekt „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“**

Zum 01.07.2015 startete das von der Stiftung Universität Hildesheim durchgeführte Praxisforschungsprojekt „Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung“ mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Ein erster Zwischenbericht zum Praxisforschungsprojekt wurde im September 2016 durch die Stiftung

Universität Hildesheim im Jugendhilfeausschuss präsentiert. Der zugehörige Zwischenbericht ist der Vorlage 1142/XVII zu entnehmen. Das Praxisforschungsprojekt wird voraussichtlich zum 30.09.2017 beendet sein. Dann werden auch abschließende Erkenntnisse durch die Stiftung Universität Hildesheim vorgelegt.

## **2.6. Prävention in aller Frühe (PIAF®) – jährliches Controlling**

PIAF® ist ein interdisziplinäres und frühes Präventionsangebot mit und in Kindertagesstätten und bildet damit einen zentralen Baustein der Frühen Hilfen im Landkreis Hildesheim. PIAF® wurde Zug um Zug landkreisweit implementiert. Seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 wird PIAF® in einem jährlichen Fachcontrolling hinsichtlich der erzielten Ergebnisse ausgewertet. Die Jugendhilfeplanung koordiniert das Controlling und erstellt den Bericht. Die Controllingergebnisse werden in jedem Jahr dem Jugendhilfeausschuss, dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit sowie dem Kreisausschuss präsentiert. Der 5. Controllingbericht für das Kindergartenjahr 2015/2016 ist der Vorlage 115/XVIII beigelegt.

## **2.7. Regionalisierung / Sozialraumorientierung der Jugendhilfe**

Zentrales Gremium für die Regionalisierung / Sozialraumorientierung der Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim ist die von der Jugendhilfeplanung organisierte Beratungs- und Steuerungsgruppe (BSG). Im Rahmen der BSG werden zentrale Aspekte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe bearbeitet. Im Jahr 2016 lag der Schwerpunkt der Arbeit auf der Aktualisierung des Konzeptes zur Regionalisierung der Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim.

## **2.8. Datenerfassung und -aufbereitung**

Die Jugendhilfeplanung erfasst nach Bedarf verschiedene Daten und stellt sie den Akteuren in aufbereiteter Form zur Verfügung. Die aufbereiteten Daten können dann als Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte dienen. Im Jahr 2016 wurde den Fachdiensten eine „Sozialräumliche Datensammlung“ zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden verschiedene Szenarien hinsichtlich der UMA-Entwicklungen entwickelt.

## **2.9. Organisation und Durchführung des 6. Hildesheimer Kinder- und Jugendhilfetages**

Im Jahr 2016 wurde in Kooperation mit VertreterInnen der Träger der freien Jugendhilfe, der Universität Hildesheim sowie der HAWK Hildesheim der 6. Hildesheimer Kinder- und Jugendhilfetag zum

Thema „Macht und Ohnmacht in den Erziehungshilfen“ organisiert und durchgeführt. Die Hildesheimer Kinder- und Jugendhilfetage stellen eine wesentliche Austauschplattform für die Akteure der lokalen Kinder- und Jugendhilfe dar.

Informationen zu den Kinder- und Jugendhilfetagen sind online verfügbar unter: [www.landkreishildesheim.de/jugendhilfeplanung](http://www.landkreishildesheim.de/jugendhilfeplanung), dort unter: Kinder- und Jugendhilfetag.

### **2.10. Steuerungsunterstützung**

Neben den dargelegten Aufgaben der Jugendhilfeplanung nimmt der Jugendhilfeplaner steuerungsunterstützende Aufgaben im Dezernat für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit wahr, insbesondere in den Bereichen Controlling, Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisation und konzeptionelle Personalentwicklung.

## **3. Ausblick**

Besondere Aufträge der Jugendhilfeplanung für das Jahr 2017 sind insbesondere

- die weitere Bearbeitung der Jugendhilfeplanungen zu den stationären Angeboten und der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Feststellung von Bestand und Bedarf sowie die Formulierung notwendiger Maßnahmen im Rahmen einer Jugendhilfeplanung bezüglich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege,
- die weitere Umsetzung von Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII und
- die Aktualisierung des Konzeptes zur Regionalisierung der Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim.

Darüber hinaus ist die Jugendhilfeplanung weiterhin in die organisatorischen Abläufe im Jugendamt eingebunden und nimmt steuerungsunterstützende Aufgaben im Dezernat für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit wahr.